



# Personalrats-Info

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten  
und dem Schulhauptpersonalrat  
Nr. 1/2020



## Einsatz des Schulpersonals während der Corona-Krise

In den vergangenen Monaten wurden alle schulischen Mitarbeiter\*innen, sei es Leitungspersonal, Lehrer\*innen, PM und Sozialarbeiter\*innen sowie Verwaltungs-angestellte und Hausmeister\*innen vor besondere Herausforderungen gestellt, die nicht ohne das außergewöhnliche Engagement eines jeden Einzelnen so hätte gemeistert werden können. Nur durch besonderen Einsatz von Zeit, Einfallsreichtum und Kraft konnte die Situation einigermaßen gemeistert werden.

Diese Krise offenbart schonungslos die Mängel unseres Schulsystems: räumliche, personelle und hygienische Gegebenheiten sind schon im "Normalbetrieb" der Schule oft nicht ausreichend gewesen.

Die Schulpersonalräte können und sollen mitbestimmen. Hier einige Beispiele:

- Die Hygiene-Pläne und die besondere Einsatzstruktur des Schulpersonals sind mitbestimmungspflichtig!
- Die Nutzung von privateigenen IT-Geräten, Programmen aber auch die Nutzung privater Kommunikationsgeräte darf nicht angeordnet werden. An sich hätte all dies von der Schule gestellt bzw. bezahlt werden müssen. Leider schieben sich zu oft Schulträger und Land Niedersachsen die Verantwortung dafür gegenseitig zu. Die Zuständigkeiten müssen in jedem Einzelfall gesondert geklärt werden. Deshalb rät der VBE jedem eine Aufwands-Kostenaufstellung zu machen um in Zukunft eventuell eine Entschädigung zu erwirken. Der VBE klärt derzeit vor Gericht die Lage.
- Auch Fragen der Arbeitszeit sollen hier nicht unerwähnt bleiben: Gemäß Arbeitszeitverordnung (Nds.ArbZVO-Schule) wird bei Lehrer\*innen nur die Unterrichtszeit gemessen. Das Kultusministerium hat mit Verfügung vom 13.03.2020 bestimmt, dass ausgefallene Unterrichtsstunden aufgrund der Unterrichtsuntersagung als erteilt gelten. Ein Bereitschaftsdienst ist nicht vorgesehen und ist deshalb rechtswidrig. Insbesondere kann kein Nachweis über außerunterrichtliche Arbeitszeiten verlangt werden.
- Das Erstellen von Konzepten als Ersatz von Unterricht verstößt ebenfalls gegen Rechtsvorschriften; nach Schulgesetz erstellt diese die Schule (als Gemeinschaft aller daran Beteiligten). Solche Veranstaltungen verbieten sich in Corona-Zeiten. Insoweit ist auch eine Konzeptvorlage nicht vorzusehen.